

Zulassungsklausuren für die Zwischenprüfung

§§ 13 ff. Studien- und Prüfungsordnung 2008

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

I. Gegenstände

- ❖ In den Grundkursen Bürgerliches Recht IIa (Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht) und Bürgerliches Recht IIb (Gesetzliche Schuldverhältnisse) wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet.
- ❖ In den Grundkursen Öffentliches Recht I und II wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet.
- ❖ In den Grundkursen Strafrecht I und II wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet.

Gegenstand der Abschlussklausur ist der jeweilige Gegenstand des Grundkurses, in den Grundkursen II, IIa und IIb jeweils auch des Grundkurses I.

Folgende Abschlussklausuren müssen als Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung von Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden werden:

- ❖ Im Grundkurs Bürgerliches Recht IIa oder IIb für die Teilprüfung im Bürgerlichen Recht.
- ❖ Im Grundkurs Öffentliches Recht I oder II für die Teilprüfung im Öffentlichen Recht.
- ❖ Im Grundkurs Strafrecht I oder II für die Teilprüfung im Strafrecht.

II. Zulassung

Die Zulassung zu den Abschlussklausuren erfolgt durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin der jeweiligen Vorlesung im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin.

Die Zulassung setzt eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester voraus. Die Zulassung darf grundsätzlich **nur im 1., 2. und 3. Fachsemester** erfolgen.

Die Zulassung erfolgt **ausschließlich durch Online-Anmeldung** über WueStudy **im Wintersemester immer vom 16.11. – 15.12. im Sommersemester immer vom 16.04. – 15.05.**

Ist eine Online-Anmeldung ausnahmsweise technisch nicht möglich, ist eine Zulassung innerhalb des Anmeldezeitraumes per E-Mail an studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de vom stud-mail-Account unter Angabe von Name, Matrikelnummer und der gewünschten Zulassungsklausur(en) zu beantragen.

III. Frist für das Bestehen der Abschlussklausuren

Die Abschlussklausuren im Sinn des § 13 Abs. 2 **müssen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters** bestanden werden.

IV. Fristverlängerung für das Bestehen der Abschlussklausuren

Ist ein Studierender bzw. eine Studierende unbeschadet der Regelung des § 12 aus **Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, gehindert**, bis zum Ende des dritten Semesters an einer oder mehrerer der nach § 13 Abs. 2 erforderlichen Abschlussklausuren **teilzunehmen**, oder hat er oder sie zwar an einer oder mehrerer dieser Abschlussklausuren teilgenommen, aber infolge einer **nicht zu vertretenden Prüfungsunfähigkeit** bis zum Ende des dritten Semesters **kein Ergebnis erzielt**, so bewilligt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf unverzüglichem schriftlichen Antrag eine Verlängerung um ein Semester.

In dem Antrag sind bisherige Teilnahmeveruche an den Abschlussklausuren und gegebenenfalls ihre Ergebnisse sowie die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist anzugeben. Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein **ärztliches Zeugnis** über Art und Dauer der Erkrankung beizufügen, das die **Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt** und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. Das ärztliche Zeugnis ist **unverzüglich über die Allgemeine Juristische Studienberatung, Frau Dr. Braun**, an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu übersenden. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Zeugnisses eines oder einer von ihm bzw. ihr benannten Arztes bzw. Ärztin oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin verlangen.

Studierende, die eine Leistung in einem **nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt** haben, müssen die **Prüfungsunfähigkeit unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur geltend machen**.

Mögliche Fallgruppen für eine Fristverlängerung:

- ❖ **Keine Prüfungsteilnahme bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag.**
- ❖ **Keine Prüfungsteilnahme bei ärztlich attestierter Studierunfähigkeit von erheblicher Dauer während der Vorlesungszeit.**
- ❖ **Prüfungsteilnahme ohne Erzielung eines Ergebnisses infolge von nicht zu vertretender Prüfungsunfähigkeit bei Geltendmachung unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur mit Einreichung eines entsprechenden ärztlichen Attestes.**

V. Durchführung

Die Zulassungsklausuren werden vorlesungsbegleitend angeboten. Sie finden im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit des Semesters bzw. in der ersten bis dritten vorlesungsfreien Woche statt. Ort und Zeit der Zulassungsklausuren werden rechtzeitig im Online-Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Die **Rückgabe der Klausuren** erfolgt in der Regel im Rahmen der Zentralen Klausurrückgabe in der Studienberatung. Ort und Zeit werden auf der Homepage der Studienberatung bekannt gegeben.

VI. Wiederholung von Zulassungsklausuren

Die Wiederholung von Zulassungsklausuren im selben oder folgenden Semester ist außerhalb der regulär stattfindenden Prüfungen nicht möglich. Es können daher nur die im Rahmen des üblichen Vorlesungsplanes stattfindenden Zulassungsklausuren geschrieben werden.

VII. Leistungsnachweise

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse werden in der Regel bis zum Semesterende (30.09. im SS; 31.03. im WS) in WueStudy eingetragen. Eine spätere Eintragung ist möglich.

VIII. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen inländischer und ausländischer Universitäten und gleichgestellter Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Berechtigt die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule dort zur Teilnahme an der Zwischenprüfung, was auf Verlangen durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

Allgemeine Juristische Studienberatung

Sprechstunde: siehe Homepage!

Studiendekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 31

Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg

Tel.: (09 31) 31–82458

E-Mail: studienberatung@jura.uni-wuerzburg.de

Stand: Juni 2022